



Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, 80327 München

Per E-Mail

1. An die Höheren Denkmalschutzbehörden
2. Unteren Denkmalschutzbehörden
3. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
4. Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
K.4-K5152.0/25/19
74 – VM 4003 – 1/6

München, 04.10.2021
Telefon:

Vollzug des Denkmalschutzrechtes und des Abmarkungsrechtes; Ausübung des Eigentumsrechts an im staatlichen Eigentum stehen- den historischen Hoheitssteinen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Anlass einer Eingabe an den Bayerischen Landtag zur Ausübung des Eigentumsrechts an im staatlichen Eigentum stehenden historischen Hoheitssteinen weisen die Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst sowie der Finanzen und für Heimat in Abstimmung mit den Staatsministerien für Wohnen, Bau und Verkehr sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf Folgendes hin:

1. Historische Hoheitssteine

1.1 Allgemeines

Hoheitszeichen werden zur Abgrenzung von Territorien verwendet. Der Verlauf der Staats- und Landesgrenzen wird auf Grundlage entsprechender Staatsverträge durch Vermarkung (Steine und andere Hoheitszeichen) vor

Ort sichtbar gemacht. Von den ehemaligen Einzelherrschaften wurden zur Kenntlichmachung ihres Eigentums oder zur Abgrenzung ihres damaligen Hoheitsgebiets vor allem Steine als Hoheitszeichen eingebracht (historische Hoheitssteine). Diese haben, soweit sie heute nicht mehr zur aktuellen Abgrenzung als Staats- und Landesgrenzen, sowie sonstiger Verwaltungsgrenzen dienen, keine Bedeutung für die Abgrenzung territorialer Gebiete mehr.

Grenzzeichen (insbesondere Grenzsteine) dienen nach dem bayerischen Abmarkungsgesetz dazu, aktuelle Grundstücksgrenzen, die im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind, zwischen Grundstückseigentümern örtlich kenntlich zu machen. Je nach Rechtslage können Grenzzeichen gleichzeitig Grundstücks- und Hoheitsgrenzen bezeichnen. Auch historische Hoheitssteine oder historische Grenzsteine können aktuell als Grenzzeichen vorgefunden werden. Die Abmarkung wird von den staatlichen Vermessungsbehörden vollzogen (Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Abmarkungsgesetz – AbmG). Daneben sind die Behörden, die im Rahmen der Regelungen nach Art. 12 Abs. 5 bis 7 des Vermessungs- und Katastergesetzes – VermKatG Katastervermessungen ausführen, sowie die Feldgeschworenen nach Maßgabe von Art. 12 Abs. 2 AbmG zum Vollzug der Abmarkung befugt.

1.2 Eigentum an Grenzzeichen

Eigentümer von Grenzzeichen, die **Grundstücksgrenzen nach dem Abmarkungsgesetz** bezeichnen, ist in der Regel derjenige, der die Abmarkungskosten übernommen hat oder in anderer Weise veranlasst hat. Ist dieser nicht mehr zu ermitteln, geht die Rechtsmeinung davon aus, dass die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke auch Eigentümer des Grenzzeichens sind. Das Grenzzeichen gilt als wesentlicher Bestandteil des Grundstücks im Sinne von § 94 Abs. 1 BGB. Gleichzeitig handelt es sich bei dem Grenzzeichen um eine sogenannte öffentliche Sache, mit der der Eigentümer nicht nach Belieben verfahren kann.

Geht die bezeichnete Grundstücksgrenze unter, so wird das Grenzzeichen, z. B. ein Grenzstein, wesentlicher Bestandteil des ihn nunmehr alleinig umgebenden Grundstücks.

1.3 Eigentum an Hoheitszeichen

Das Eigentum an Hoheitszeichen steht den jeweiligen Hoheitsträgern (bzw. ihren Rechtsnachfolgern) zu, die die Vermarkung veranlasst haben. Das Hoheitszeichen ist nach herrschender Rechtsmeinung ein Scheinbestandteil des Grundstücks im Sinne von § 95 Abs. 1 BGB. Diese Eigenschaft und die Eigentumsrechte bleiben bestehen, auch wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung (Kenntlichmachung einer Hoheitsgrenze) nachträglich weggefallen ist.

Der Freistaat Bayern ist als Rechtsnachfolger von über 400 ehemaligen (geistlichen und weltlichen) Einzelherrschaften (z. B. Hochstifte, Grafschaften u.v.a.) in der Regel Eigentümer historischer Hoheitszeichen, meist Hoheitssteine.

1.4 Hoheitssteine mit Beteiligung des Freistaats Bayern

Soweit der Freistaat Bayern als Hoheitsträger beteiligt ist, sind für die **Ausübung des Eigentumsrechts** folgende Fallgestaltungen zu unterscheiden:

a. Hoheitssteine an der aktuellen Landes- und Staatsgrenze

Die Bearbeitung der **aktuellen Landesgrenze** erfolgt in Abstimmung zwischen den jeweiligen Vermessungs- und Katasterbehörden der Länder, in den Bereichen der Landesgrenze zu den Ländern Baden-Württemberg und Hessen auf der Grundlage entsprechender Verwaltungsabkommen, in den Bereichen der Landesgrenze zu den Ländern Thüringen und Sachsen auf Grundlage des Einigungsvertrages. Bei Landesgrenzen sind Hoheitssteine in den überwiegenden Fällen im Eigentum der jeweiligen Länder.

Für die **Staatsgrenze** sind auf Grundlage der jeweils einschlägigen Staatsverträge Staatsgrenzkommissionen eingesetzt. In den beteilig-

ten Staaten sind technische Gruppen eingerichtet, die in definierten Teilabschnitten für Arbeiten an der Staatsgrenze zuständig sind. Bei Staatsgrenzen steht die Vermarkung entweder im Eigentum der beiden Staaten oder im Eigentum des einbringenden Staates.

Die Zuständigkeit für Arbeiten an der aktuellen Staats- und Landesgrenze ist am **Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV)** angesiedelt. Von dort aus werden auch eigentumsrechtliche Aufgaben an Hoheitssteinen der Landes- und Staatsgrenze wahrgenommen bzw. im Falle der Staatsgrenze koordiniert.

Die Änderung der Landesgrenze kann auch in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vollzogen werden (§ 58 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz – FlurbG). Die Zuständigkeit für die Arbeiten an der Landesgrenze liegt dann beim jeweils für den betroffenen Regierungsbezirk verantwortlichen Amt für Ländliche Entwicklung (ALE).

- b. Für **historische Hoheitssteine**, die sich auf **Grundstücken befinden, die im Eigentum** des Freistaats Bayern stehen oder der **Grenzabmarkung der Grenzen von Grundstücken dienen, die im Eigentum des Freistaats Bayern stehen**, gilt Folgendes:

Den **Grundbesitz bewirtschaftenden Dienststellen** obliegt die Bewirtschaftung der Immobilien. In analoger Anwendung der haushaltsrechtlichen Vorschriften wird darunter auch die Verwaltung historischer Hoheitssteine an den jeweiligen Grundstücken angesehen.

- c. Für **historische Hoheitssteine** im Eigentum des Freistaats Bayern, die **in keinem Zusammenhang mit der heutigen Staats- und Landesgrenze sowie nicht auf Grundstücken im Eigentum des Freistaats Bayern stehen** und denen **Denkmaleigenschaft** zukommt, werden die eigentumsrechtlichen Aufgaben durch die **Unteren Denkmalschutzbehörden mit dem Landesamt für Denkmal-**

pflege (LfD) wahrgenommen.

- d. An **historischen Hoheitssteinen**, die von Rechtsvorgängern des Freistaats Bayern eingebracht wurden und die **in keinem Zusammenhang mit der heutigen Staats- und Landesgrenze sowie nicht auf Grundstücken im Eigentum des Freistaats Bayern** stehen und denen **keine Denkmaleigenschaft** zukommt, übt der Freistaat Bayern **kein Eigentumsrecht** aus. Das Eigentum kann im Wege der Ersitzung auf andere übergegangen sein.

Es ergibt sich daraus nachfolgende **tabellarische Kurzübersicht** für die Ausübung des Eigentumsrechts bei **historischen Hoheitssteinen im Eigentum des Freistaats Bayern**:

Buchstabe	Hoheitsstein	Ausübung des Eigentumsrechts
a.	Aktuelle Staatsgrenze	LDBV
	Aktuelle Landesgrenze	LDBV oder ALE
b.	Grundstücke des Freistaats Bayern	Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle
c.	übrige Fälle - historische Hoheitssteine mit Denkmaleigenschaft	Untere Denkmalschutzbehörde mit LfD
d.	übrige Fälle - sofern nicht unter Buchstabe a. bis c.	keine Ausübung des Eigentumsrechts durch Freistaat Bayern

1.5 Denkmalschutz und -pflege

Historische Hoheitssteine erfüllen überwiegend die Voraussetzungen von Art. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (BayDSchG) als Baudenkmäler im Sinne des BayDSchG. Baudenkmal ist in diesen Fällen die Summe der noch vorhandenen Steine, die auf der ehemaligen Grenze stehen. Andere historische Grenzsteine, die keine Hoheitssteine sind, erfüllen dagegen wegen regelmäßig fehlender geschichtli-

cher oder künstlerischer Bedeutung nur in seltenen Ausnahmefällen die Voraussetzungen von Art. 1 BayDSchG.

In der vom LfD geführten Denkmalliste sind aktuell ca. 650 Denkmäler (mit ca. 1.500 Einzelobjekten) aus dem Bereich der historischen Hoheits- bzw. Grenzsteine erfasst, die den sog. „Kleindenkmälern“ zugeordnet werden (insgesamt sind in die Denkmalliste ca. 110.000 Baudenkmäler, davon ca. 15.000 Kleindenkmäler eingetragen). Von den genannten 650 Denkmälern in diesem Bereich entfällt der weitaus überwiegende Teil auf historische Hoheitssteine. Ein Überblick kann der Internetanwendung DenkmalAtlas 2.0 (<https://geoportal.bayern.de/denkmalatlas/>) entnommen werden.

2. Vollzugshinweise

In den Fällen der gleichzeitigen Betroffenheit des Denkmalschutz- und des Abmarkungsrechts wird um rechtzeitige Abstimmung der Anliegen gebeten.

2.1 Denkmalbehörden

Die Beseitigung, Veränderung oder Verbringung an einen anderen Ort bedarf gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG der Erlaubnis der zuständigen Denkmalschutzbehörde. Im Einzelfall sind dabei im Rahmen der Ermessensentscheidung auch sonstige öffentliche Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht sowie Zumutbarkeitsfragen zu berücksichtigen. Zuständig sind nach Art. 11 Abs. 4 Satz 1 BayDSchG in der Regel die Unteren Denkmalschutzbehörden, das LfD wird dabei gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 1 BayDSchG beteiligt

Bei denkmalgeschützten Hoheits- oder Grenzsteinen besteht das denkmalfachliche Ziel primär im Erhalt vor Ort, da die vorrangige denkmalfachliche Wertigkeit in der geschichtlichen Bedeutung besteht, die auch bei ggf. nachlassender Ablesbarkeit des Grenzzeichens erhalten bleibt. Denkmalpflegerische Maßnahmen (Instandsetzungen) an den Steinen sind jeweils mit dem LfD abzustimmen. Eine Reinigung bzw. Säuberung (z. B. von Moos) ist grundsätzlich denkmalfachlich nicht erforderlich, ebenso ent-

spricht der Austausch geschädigter Steine durch Nachbildungen (mit Lagerung der originalen Steine) nicht dem denkmalfachlich gebotenen Vorgehen. Denkmalfachlich im Vordergrund steht neben dem Erhalt eine ausreichende Dokumentation. Soweit daher im Einzelfall ausnahmsweise denkmalpflegerische Maßnahmen in Abstimmung mit dem LfD erforderlich sind, erfolgt eine Finanzierung im Rahmen der vorhandenen Mittel der LDBV (Nr. 1.4.a, s.o.), der Grundbesitz verwaltenden Dienststellen (Nr. 1.4.b., s.o.) oder des LfD (Nr. 1.4.c., s.o.).

2.2 Vermessungsbehörden

Die Vermessungsverwaltung ist primär im Rahmen des Vollzugs des **Abmarkungsgesetzes** mit historischen (Hoheits-)Grenzsteinen in Berührung. Dabei ist insbesondere im Rahmen von Grundstücksvermessungen zu beachten, dass bei historischen Grenzzeichen den **Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen** ist (Art. 8 Satz 4 AbmG). Dies ist stets der Fall, soweit historische, denkmalpflegerisch schützenswerte Grenzzeichen aktuelle Grundstücksgrenzen markieren, kann jedoch insbesondere auch dann der Fall sein, wenn dabei solche Grenzzeichen nicht mehr für die aktuelle Bezeichnung der Grundstücksgrenze verwendet werden und eigentlich zur Klarheit des Verlaufs der Grundstücksgrenzen zu entfernen wären. In Zweifelsfällen ist die Untere Denkmalschutzbehörde zu konsultieren.

Im Nachfolgenden werden, orientiert an der **tabellarischen Kurzübersicht** unter Nr. 1.4 wesentliche Vollzugsaufgaben und insbesondere die zuständigen Ansprechpartner für den Bereich der Vermessungsverwaltung definiert:

Aktuelle Staats- und Landesgrenze:

Erster Ansprechpartner für die historischen Grenzzeichen der Landes- und Staatsgrenze sind die jeweiligen Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (untere Vermessungsbehörde), die mit dem Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung die weiteren Schritte sowie Aufgabenverteilung abklären.

Bei denkmalgeschützten Hoheitssteinen, die an aktuellen Staats- oder Landesgrenzen als Hoheitszeichen verwendet werden, erfolgt ein ggf. erforderlicher Abgleich der grenz- und denkmalfachlichen Belange durch die Abstimmung von LDBV und LfD.

Historische Hoheitssteine an Grundstücksgrenzen: Bei historischen Hoheitssteinen an Grundstücksgrenzen ist die untere Vermessungsbehörde grundsätzlich nur kataster- und abmarkungsrechtlich zuständig. Gemäß Art. 8 AbmG ist beim Entfernen von Grenzzeichen dem Denkmalschutz Rechnung zu tragen. Sofern es aus denkmalpflegerischen Gründen angezeigt ist, hat die untere Vermessungsbehörde bei Katastervermessungen an historischen Grenzzeichen diese vor Ort zu belassen. Dies gilt dabei sowohl in Fällen, bei denen sie der Grenzabmarkung dienen als auch in Fällen, bei denen sie nicht mehr für die Bezeichnung der Grundstücksgrenzen erforderlich sind. Die jeweils zuständige untere Denkmalschutzbehörde entscheidet über den weiteren Verbleib des historischen Grenzsteins.

2.3 Flurbereinigungsbehörden

Zur Durchführung von Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung (Flurneuordnung und Dorferneuerung) wird in der Regel ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz angeordnet. Die Ämter für Ländliche Entwicklung (Flurbereinigungsbehörden) führen in diesen Verfahren Katastervermessungen nach den Gesetzen und Vorschriften für die Katastervermessung und die Abmarkung aus (Art. 12 Abs. 6 Satz 1 VermKatG, Art. 3 Abs. 1 Satz 2 AbmG), um die wertgleiche Abfindung in der Bodenordnung zu gewährleisten (§ 44 Abs. 1 FlurbG), das Eigentum zu sichern und das Liegenschaftskataster fortzuführen. Sofern bei der Neuordnung des Grundbesitzes historische Grenzzeichen betroffen sind und diese entbehrlich werden, erfolgt die Klärung über den weiteren Verbleib mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde.

2.4 Heimatpfleger

Gemäß Art. 13 Abs. 1 des BayDSchG beraten und unterstützen die Heimatpflegerinnen und Heimatpfleger die Denkmalschutzbehörden und das

Bayerische Landesamt für Denkmalpflege in den Fragen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes. Ihnen ist durch die Denkmalschutzbehörden in den ihren Aufgabenbereich betreffenden Fällen rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung zu geben (Nr. 3.1 Heimatpflegerichtlinie).

2.5 Feldgeschworene

Gemäß Nr. 12.5 der Feldgeschworenenbekanntmachung sollen sich die Feldgeschworenen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde, Heimatpflegern und den beteiligten Grundstückseigentümern darum kümmern, dass Grenzsteine, denen geschichtliche Bedeutung oder künstlerischer Wert zukommt, erhalten werden. Müssen solche Grenzsteine von ihrem Standort entfernt werden, so ist wegen des weiteren Verbleibs mit obigen Stellen ins Benehmen zu setzen (Art. 8 Satz 4 AbmG). Die Feldgeschworenen werden unabhängig davon über die Unteren Vermessungsbehörden sensibilisiert.

3. Sonderfälle

3.1 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten an historischen Hoheitssteinen

Soweit die Verwaltungen vom Handel mit historischen Hoheitssteinen Kenntnis erlangen, und nicht bereits eine eindeutige eigentumsrechtliche Zuordnung möglich ist, stimmen sich LfD und LDBV über das weitere Vorgehen ab und legen dabei die Federführung fest. Liegen Anhaltspunkte für eine Straftat mit Hoheitssteinen im Eigentum des Freistaats Bayern vor, so erfolgt grundsätzlich eine Strafanzeige durch die federführende Verwaltung. Andernfalls bleibt die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit unbenommen.

3.2 Projekte von Ehrenamtlichen

Projekte von Ehrenamtlichen zur Dokumentation, ggf. auch zur Pflege (Säuberung, keine Sanierung) in diesem Bereich können durch das Bürgerportal des LfD begleitet werden; in Einzelfällen ist eine Förderung im Rahmen der vorhandenen Mittel vorstellbar. Die örtlichen Feldgeschworenen bzw. deren Obmann sollen dabei durch die ehrenamtlichen Projektträger in Kenntnis gesetzt und ggf. mit einbezogen werden.

Die kommunalen Spitzenverbände sowie die Vorsitzenden der drei Feldgeschworenenverbände erhalten einen Abdruck des Schreibens. Der Landesverein für Heimatpflege erhält einen Abdruck des Schreibens mit der Bitte um Information der Heimatpfleger/innen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. _____

Ministerialrat

gez.

Ministerialrat